

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 66 (1969)

**Heft:** 3

**Artikel:** Zwingli als sozialpolitischer Denker

**Autor:** Rich, Arthur

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839348>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum  
«Schweizerischen Zentralblatt  
für Staats-  
und Gemeindeverwaltung»

66. Jahrgang  
Nr. 3 1. März 1969

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe  
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens  
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche  
Fürsorge  
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10  
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich  
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 15.40  
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-  
angabe gestattet

## Zwingli als sozialpolitischer Denker

*(Zum vierhundertfünfzigsten Jahrestag der Zürcher Reformation)*

Von Prof. Dr. ARTHUR RICH, Zürich

Es ist allgemein bekannt, daß Huldrych Zwingli als religiöser Reformator zugleich eine eminent politische Rolle in seiner Zeit gespielt hat. Johannes Salat, einer seiner frühesten Kritiker, konnte sogar behaupten, der Leutpriester am Grossmünster sei Bürgermeister, Schreiber und Rat in einer Person gewesen. Wenn auch die neuesten Forschungen das so nicht bestätigt haben, bleibt doch sein ungewöhnliches, darin die übrigen Reformatoren in den Schatten stellendes politisches und soziales Engagement unbestritten. Zumeist wird dieser Tatbestand in einem mehr negativen Sinn beurteilt. Man wirft dem Reformator vor, er habe den grundlegenden Unterschied zwischen «Religion» und «Politik», «geistlichen» und «weltlichen Dingen» nicht recht begriffen und somit durcheinandergebracht, was man säuberlich voneinander scheiden müsse. Im Grunde wäre er eben doch mehr Politiker gewesen als religiös-kirchlicher Reformator.

Daran ist richtig, daß unser Reformator – im Unterschied zu Martin Luther – durch sein ganzes Leben in einem engsten Verhältnis zu den großen politischen und sozialen Fragen seiner Zeit gestanden hat. Die ersten Anfänge seines Wirkens wurden sogar, wie vorab sein Kampf gegen das Reislaufen und Pensionenwesen, durch ausgesprochen gesellschaftliche Übelstände ausgelöst. Das hängt teils mit dem schweizerisch-demokratischen Erbe zusammen, das ihn beseelte, teils mit der humanistischen Bewegung seiner Tage, der er früh ergeben war und die den Kampf gegen den Krieg und alle seine Begleiterscheinungen auf ihre Fahne geschrieben hatte. Allein, diese Gründe reichen noch nicht aus, um erklärlich zu machen, warum Zwingli sich so tief in die politischen und sozialen Kämpfe, die die damalige Welt erschütterten, eingelassen hat. Man wird das erst erfassen können, wenn man die große Nötigung begreift, die für Zwingli dahinter steht. Diese Nötigung war das lebendige Wort Gottes.

Das Grundanliegen der Reformation Huldrych Zwinglis lässt sich als Ruf zur Existenz aus dem Wort und für das Wort Gottes in der Welt bezeichnen. Alles hat er vom Geschehnis dieses Wortes erwartet, das er als eine dynamische Kraft verstanden haben wollte und darum mit dem Reich Gottes, ja mit Gott selbst in eins setzen konnte. Reich oder Herrschaft Gottes heißt demnach dessen Wort herrschen lassen, wie es sich in der Heiligen Schrift bezeugt. Das aber kann für den Reformator – in bewußter Abgrenzung von Martin Luther – nie nur eine bloß innerliche Sache sein. Sie ist immer «auch äußerlich». Denn in Zwinglis Sicht ist das Wort Gottes «so lebendig und so kräftig», daß es sich alle Dinge «gleichförmig» machen will. Reformation, verstanden als universales Zur-Geltung-Kommen des Wortes Gottes hat dieserart aus innerer Zwangsläufigkeit ebensosehr mit der politisch-weltlichen wie mit der religiös-kirchlichen Erneuerung zu tun. Das ist der eigentliche Grund dafür, weshalb das politisch-soziale Element in Zwinglis Denken eine so hervorstechende Rolle spielt.

Mit der Auffassung, daß sich auch die gesellschaftlichen Verhältnisse nach der Norm des Wortes Gottes zu richten hätten, steht Zwingli in seinen Tagen nicht allein. Ähnliche Gedanken waren damals unter der in gärende Bewegung geratenen Bauernschaft im süddeutschen Raume wirksam. Ein Zusammenhang zwischen ihnen und dem Schweizer Reformator ist zumindest denkbar. Jedenfalls hat sich in der Zürcher Reformation schon früh ein radikaler Flügel gebildet, der mit Berufung auf Zwingli alle Einrichtungen, die sich, wie der Zehnten, die Zinsabgaben, ja selbst das Privateigentum, nicht ausdrücklich auf das Geheiß des Wortes Gottes berufen konnten, kurzerhand verwarf. Und tatsächlich ist es so, daß der Großmünsterprediger aus der Sicht der vom Worte Gottes enthüllten göttlichen Gerechtigkeit diese und ähnliche Institutionen in Frage stellen konnte. Trotzdem kam es zwischen ihm und den «Radikalen» zu einem schweren, grundsätzlichen Konflikt, der erst sein sozialpolitisches Denken zur vollen Reife bringen sollte. Worin ist der Grund zu sehen?

Der Grund liegt darin, daß Zwingli im Unterschied zu den «Radikalen» klar erkannte, daß sich die göttliche Gerechtigkeit nicht direkt in gesellschaftliches Recht umsetzen lasse. Denn das Wesen dieser Gerechtigkeit ist für ihn Liebe, Liebe, die Grund und Maß in der Liebe Christ hat. Vor dem unbedingten Anspruch solcher Liebe kann kein gesellschaftliches Recht, auch nicht das Recht auf Privateigentum bestehen. Sie ist die absolute Überbietung aller bloß «menschlichen Gerechtigkeit». Darin haben nach Zwingli die «Radikalen» durchaus recht. Aber sie haben unrecht, wenn sie meinen, man könne in der gesellschaftlichen Wirklichkeit an die Stelle der menschlichen die göttliche Gerechtigkeit setzen. Kein Mensch, auch nicht der frömmste, wird je dem Anspruch der göttlichen Gerechtigkeit genügen. Sie läßt sich darum nie als gesellschaftliches Recht verstehen, zu dessen Einhaltung jedermann verpflichtet und nötigenfalls auch gezwungen werden kann. Stellt man darum alternativ der menschlichen Gerechtigkeit die göttliche gegenüber, so wird man die Rechtsgrundlagen jeder möglichen Gesellschaft unter Menschen, wie sie jetzt sind, zerstören und pure Anarchie heraufbeschwören. Darein aber konnte der auch als Christenmensch immer politisch denkende Zwingli niemals einwilligen. Deshalb hat er der pseudoradikalen Alternative «Göttliche *oder* menschliche Gerechtigkeit» die Maxime «Göttliche *und* menschliche Gerechtigkeit» entgegengestellt. Seine sozialpolitische Hauptschrift trägt denn auch den gleichsam programmatischen Titel «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit».

In dieser für die Geschichte der christlichen Ethik hochbedeutsamen Schrift – es handelt sich um eine erweiterte Predigt – lehrt der Reformator, daß auch die menschliche Gerechtigkeit von Gott geboten und darum für alle Menschen – die Christen nicht ausgenommen – verbindlich sei. Weil die in der Liebesforderung sich kundmachende göttliche Gerechtigkeit nicht befolgt werde, habe Gott «das nidrigst gebott» gegeben, «das menschliche gesellschaft... erlyden mag», eben die menschliche Gerechtigkeit, die es nicht wert ist, daß «man sie ein gerechtigkeit nenne». Darum dürfe niemand mit Berufung auf die göttliche Gerechtigkeit die Minimalforderung des gesellschaftlich fixierten Rechtes eigenmächtig brechen. Zwingli wendet sich damit gegen die in seiner Zeit vor allem unter den unruhig gewordenen Bauern vorgekommenen wilden Zehnt- und Zinsverweigerungen. Es handle sich bei dem allem um den willkürlichen Bruch von rechtmäßig bestehenden oder rechtmäßig eingegangenen Verpflichtungen, was mit Entscheidung für die göttliche Gerechtigkeit nichts zu tun habe, sondern nur der menschlichen Begehrlichkeit freien Lauf lasse und einem Zustand zutreibe, da letzten Endes anstelle des Rechtes die Faust regiere. Was Zwingli hier im Grunde anstrebt, ist nichts anderes als die rechtsstaatlich begründete Gesellschaft, die sowohl Tyrannie wie Anarchie vermeiden will.

Daß die göttliche Gerechtigkeit angesichts der faktischen Welt nicht an die Stelle des gesellschaftlichen Rechtes treten kann, besagt für Zwingli jedoch nie, daß ihr überhaupt keine sozialpolitische Bedeutung zukomme. Gerade das Gegenteil ist richtig. Sowenig die göttliche Gerechtigkeit die menschliche verdrängt, sowenig darf die menschliche die göttliche verdrängen. Diese muß vielmehr als das eigentlich von Gott Gemeinte und Gewollte ohne jede Einschränkung festgehalten und von der Kirche schonungslos verkündet werden. Das vor allem aus zwei Gründen.

Einmal aus dem Grunde, um den Menschen in die ethische Unruhe hineinzuführen. Er darf nicht meinen, daß von ihm bloß bürgerliches Wohlverhalten gefordert wäre. Wer sich nicht an fremdem Eigentum vergreift, den Schuldner nicht durch hohe Zinse bedrängt und offenkundig ausbeutet, wer überhaupt vor den Ansprüchen der menschlichen Gerechtigkeit tadellos bestehen kann, besteht darum nicht auch schon vor Gott, und zwar noch lange nicht. Hier heißt es vielmehr: «Wir sind vor got all schelmen.» In diesem unausweichlichen Sinn bleibt jeder einzelne Mensch vor die absolute Forderung der göttlichen Gerechtigkeit gestellt, die unendlich mehr will als bloß bürgerliche Rechtlichkeit.

Allein, die Verkündigung der göttlichen Gerechtigkeit hat für den Reformator nicht nur individualethische, dabei den einzelnen Personen ihre Schuldhaftigkeit vor Gott aufdeckende Bedeutung; sie hat auch, wie man heute sagen würde, sozialethisches Gewicht. Wenngleich die göttliche Gerechtigkeit die menschliche in Gesellschaft und Staat niemals verdrängen will, so heiligt sie erst recht nicht den Status quo, das heißt die gesellschaftlichen Verhältnisse, wie sie faktisch sind. Denn wie der einzelne, so steht auch der Mensch als Gesellschaft unter der radikalen Forderung der göttlichen Gerechtigkeit. Es bleibt dabei: alle Dinge, die gesellschaftlichen nicht ausgenommen, sollen dem Worte Gottes «glichförmig» werden. Und das besagt, wie Zwingli einmal in einem hochpolitischen Zusammenhang ausführte: Obgleich niemand dem Gebot Gottes nachkommen kann, so muß man doch stets in dem Sinn nach dessen Weisung handeln, daß eine höchstmögliche Annäherung an es erreicht wird. Dies aber bedeutet, daß die menschliche Gerechtigkeit, die das Leben in Gesellschaft und Staat ordnet, sich nach der Norm

der göttlichen auszurichten und mithin in eine weltverändernde Bewegung hineinnehmen zu lassen hat, damit das gesellschaftliche Recht immer mehr dem göttlichen gleiche, ohne aufzuhören, bloß menschliche und damit der steten Kritik bedürftige Gerechtigkeit zu sein. Für Zwingli war darum das in Staat und Gesellschaft gültige Recht keineswegs unantastbar. Wenn er es auch vor einer absoluten Infragestellung als politisch-soziales Ordnungselement bewahren wollte, so doch nie vor relativer, ja selbst revolutionärer Kritik, sofern diese eben auf die Verbesserung, nicht auf die Beseitigung der menschlichen Gerechtigkeit hindrängte. Vielmehr ist der Reformator in der Praktizierung derartiger Kritik kräftig vorangegangen. So hat er, um jetzt nur dieses Beispiel zu erwähnen, energisch auf eine rechtliche Neuordnung des damaligen Zinswesens gedrängt und dabei beachtliche Fortschritte erreichen können. Durch die in alledem zum Vorschein kommende Einsicht, daß christlicher Glaube nicht nur zu persönlicher Nächstenliebe verpflichtet, sondern ebensoehr zu sozialpolitischem Engagement für ein besseres Recht in den staatlich-gesellschaftlichen Verhältnissen, wird Zwingli zum klarsichtigen Bahnbrecher des sozialethischen Denkens und Handelns im Reformationszeitalter. Und gerade darin liegt seine wesentlichste Bedeutung heute.

## Von der Sozialreform zur Politik

Unter dem Motto «Soziales Gewissen» strahlte *Radio Bern* in der Frauenstunde vom Mittwoch, 29. Januar 1969, die von *Frau K. Feldges-Oeri* verfaßte nachstehende Betrachtung über die Stellung der Frau in der Gesellschaft und die Entwicklung der Sozialreform zur Politik aus. Die Radiofassung besorgte Fräulein *Dr. Katharina Schütz* von Radio Bern. Wir freuen uns, den Originaltext der außerordentlich spannenden und wertvollen Sendung als aktuellen Beitrag zur sozialen Zeitgeschichte unsren Lesern vermitteln zu können. Wir danken Radio Bern für sein Entgegenkommen.

*Redaktion*

Manchmal halte ich stille Zwiesprache mit meiner Urgroßmutter. Sie war im letzten Jahrhundert Pfarrfrau auf dem Lande, lebte 50 Jahre lang in der gleichen kleinen Gemeinde im Baselbiet. Ich frage sie, wie sie gelebt habe, womit sie sich beschäftigte im Hause und außerhalb des Hauses? Sie lebte zu der Zeit, als die ersten Frauen sich organisierten, die ersten Frauenvereine in der Schweiz entstanden. Sie war schon junge Pfarrfrau, als der Schweizer Bundesstaat entstand, als eine Welle freiheitlicher Gedanken Europa und unser Land überflutete. Was dachte sie, was dachte ihr Mann? Wie erzogen sie ihre Kinder, die Buben und die Mädchen? Was würde sie sagen, wenn sie die Urenkelin kennen würde? Vielleicht würde sie eine bedenkliche Miene aufsetzen und sagen: «Nein, das haben wir nicht gewollt. Soweit solltet ihr doch nicht gehen!»

Helene von Mülinen, die große Bernerin – sie könnte die Tochter meiner Urgroßmutter sein –, die nach jahrelangem Rütteln an den Fesseln der Tradition sich befreit hatte, sagte einmal von den vielen Frauenvereinen, die damals entstanden: «Alle diese Frauenvereine sind nicht etwa in der Absicht entstanden, die Frau als solche zu heben, ihr mehr Rechte und eine dem Manne ebenbürtige Stellung zu verschaffen. Mißtrauisch hörte die Schweizerin von diesen Dingen